

233–240; über das Zusammenwirken der Kunsttechnologie mit Kunstwissenschaft und Provenienzforschung, vgl. Floria Segieth-Wuelfert, *Kunsttechnologische Perspektiven auf Werk und Werkverzeichnis*, ebd., 177–189) eine ganze Reihe von Hilfestellungen vor, auf die Werkverzeichnisbearbeiter\*innen auch ohne langjährige Erfahrung im Bereich der Provenienzforschung zurückgreifen können.

### FAZIT

Werkverzeichnisse bieten verlässliche Grundlagenforschung, die Provenienzforschung im *Catalogue raisonné* kann aber sowohl die Ressourcen als auch die Expertise von Werkverzeichnisbearbeiter\*innen übersteigen. Die Grenzen eines *Catalogue raisonné* sollten daher klar kommuniziert werden. Denn strenggenommen ist die Aufnahme eines Werks in einen *Œuvrekatalog* weder ein Garant für dessen Echtheit noch kann von der Voll-

ständigkeit der im Werkverzeichnis enthaltenen Provenienzangaben ausgegangen werden. Um mit dieser ernüchternden Einsicht so konstruktiv wie möglich umzugehen, könnte eine Art *Best-Practice* darin bestehen, Lücken transparent aufzuzeigen und Quellen klar zu benennen. Auch dies trägt dazu bei, weitere Forschungen voranzubringen und dem *Work-in-Progress*-Charakter des Genres *Werkverzeichnis* Rechnung zu tragen. So können *Œuvrekataloge* auch in Zukunft ein wichtiges Instrument für die Provenienzforschung darstellen.

---

PROF. DR. AYA SOIKA  
Bard College Berlin  
a.soika@berlin.bard.edu

INGRID PÉREZ DE LABORDA, M.A.  
stern-Fotoarchiv der Bayerischen  
Staatsbibliothek München  
i.pdl@t-online.de

## Das Beste aus zwei Welten

---

**S**eit dem Beginn der Neuzeit pflegen Recht und Gerechtigkeit ein durchaus spannungsreiches Verhältnis zueinander. Die Trennung von Recht und Moral gilt als eine der größten Errungenschaften auf dem Weg in die Moderne, weil nur eine Rechtsordnung, die persönliche Motive, guten Willen, Gottvertrauen und sonstige innere Dispositionen für irrelevant erklärt, Freiheit, Gleichheit und die wichtigsten Grundrechte wie Meinungs- oder Wissenschaftsfreiheit garantieren kann. Allerdings birgt diese Erfolgsgeschichte unverkennbar eine gewaltige Hypothek: Statt einer einfühlbaren Konfliktbe-

wältigung, die eine Rückbindung an Person, Wille und Gott sucht, präsentiert das Recht einen hochtechnisierten und stark formalisierten Apparat, der sämtliche Geschehnisse der Lebenswelt zerlegt, differenziert, sortiert und schließlich in einer neuen Sprache wieder zusammensetzt, in der sich niemand zurechtfinden kann, der nicht mehrere Jahre seiner Lebenszeit an einer juristischen Fakultät verschwendet hat. Wer dieser undurchdringlichen Eigenrationalität mit der Forderung nach Gerechtigkeit zu Leibe rücken möchte, trifft in der Regel nur auf das peinlich berührte Schweigen der Juristen.

**I.** Es ist deshalb auf mehreren Ebenen aussagekräftig, dass für die Restitution von NS-verfolgtungsbedingt entzogenem Kulturgut ausgerechnet die Formel der „gerechten und fairen Lösung“ als Leitstern ausgegeben wurde. In Punkt 8 der Washingtoner Grundsätze von 1998 heißt es, die Unterzeichnerstaaten sollten rasch die nötigen

Schritte unternehmen, „um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann“. Zur Umsetzung fordert Punkt 11 „die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen“, eine Aufgabe, die in Deutschland seit 2003 von der sog. Limbach-Kommission wahrgenommen wird. Die nähere Umschreibung, woran man Raubkunst eigentlich als solche erkennen könne, findet sich seit 2001 in einer sogenannten *Handreichung*.

In diesem Verweis auf einen außerjuristischen Maßstab und eine außerjuristische Institution kommt zunächst zum Ausdruck, dass es juristische Lösungen für den nationalsozialistischen Raubzug in Deutschland nicht mehr gibt, oder genauer, dass diese Lösungen nicht befriedigen können. Denn das Recht hat auf Herausgabeansprüche von Raubgut eine ziemlich klare Antwort: Juristisch ist hier nichts zu holen. Gerade das deutsche Recht ist insgesamt überaus verkehrsfreundlich ausgelegt. Im Grundsatz zielt es darauf ab, die risikofreie Zirkulationsfähigkeit von Waren zu erhöhen, indem es den Erwerber davon entlastet, vor einem Rechtsgeschäft erst die gesamte Vorgeschichte des Kaufgegenstandes untersuchen zu müssen. Die wichtigsten Instrumente dazu liegen im gutgläubigen Erwerb, in der Ersitzung und schließlich in der Verjährung. Ob ein Veräußerer wirklich gültige Eigentumsrechte hatte, ist egal, wenn nur der Erwerber insoweit keine bösen Absichten gehegt hat; hat er doch böse Absichten gehegt, hilft ihm spätestens nach 30 Jahren die Verjährung. Mit Blick auf Kulturgüter, die vor 1945 auf den Markt gekommen sind, ist es deshalb praktisch ausgeschlossen, irgendwo noch eine Anspruchsgrundlage zu finden, die nicht zumindest an der Verjährung scheitern würde. Der BGH hat 2012 in seinem Urteil zur Plakatsammlung Sachs zwar noch einen Weg aufgetan, um einen Herausgabeanspruch auf NS-Raubgut juristisch abzusichern. Aber auch das war nur möglich, weil das Deutsche Historische Museum – als Teil der öffentlichen Hand – 1999 einen umfassenden Verjährungsverzicht erklärt hat. Davon abgesehen, gilt das Urteil

weithin als Fehlurteil und ist auch in der Judikatur des BGH ohne Nachfolger geblieben.

**II.** Die „gerechte und faire Lösung“, die von den Washingtoner Grundsätzen ausgerufen wird, ist, juristisch gesehen, so etwas wie ein frommer Wunsch. Der Ausgangspunkt der Grundsätze war die Erwägung, dass die Gerechtigkeit Ansprüche stellte, die mit den Mitteln des Rechts nicht mehr eingelöst werden konnten. Als Antwort darauf hätte man das Recht moralischer oder die Moral rechtlicher machen können. Beides ist nicht geschehen. Das Recht blieb so formalistisch, wie es war, und die Moral wurde als unverbindliche Parallelveranstaltung danebengesetzt. Kaum eines der Dokumente, die für den Umgang mit nationalsozialistischer Raubkunst nach einer „gerechten und fairen Lösung“ verlangen, verzichtet zugleich auf die ausdrückliche Feststellung, mit „Normen“ oder irgendeiner Form von „Verbindlichkeit“ nichts zu tun haben zu wollen. Einige Beispiele: Die Washingtoner Grundsätze erklären sich gleich zu Beginn für „nicht bindend“, das Bekenntnis der öffentlichen Hand dazu befindet sich nicht in einem Staatsvertrag, sondern in einer sog. „Gemeinsamen Erklärung“ von Bund, Ländern und Kommunen. Die nähere Ausgestaltung der Kriterien, unter denen Raubkunst als solche identifiziert werden kann, sind nicht in einer Verwaltungsvorschrift niedergelegt, deren Anwendung eine belastbare Verwaltungspraxis zur Folge haben könnte, sondern lediglich in der erwähnten unverbindlichen *Handreichung*. Mit „Recht“ soll das alles bloß nichts zu tun haben. Auf eindrucksvolle Art verdichten sich sämtliche dieser Normativitätsneurosen in der Titulatur der Beratenden Kommission NS-Raubgut, die den offiziellen Namen erhalten hat *Beratende Kommission NS-Raubgut im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz*. Die Kommission hat keine Rechtspersönlichkeit, darf nur im Einzelfall tätig werden, dies aber auch nur dann, wenn beide Seiten dies wünschen, und selbst dann ist sie noch auf bloße Empfehlungen beschränkt, deren Umsetzung den Parteien obliegt.

Weil es an Normen und staatlichem Zwang fehlt, ist die Restitution von NS-Raubgut daher derzeit aus juristischer Sicht eine Schenkung, ein Akt der moralischen Gnade, wo das Recht seine Tore verschließt. Dies hat bürokratische Folgekosten ausgelöst, die das gesamte Rückerstattungsprozedere zu einer äußerst schwerfälligen Angelegenheit werden lassen. Viele Besitzer von Kulturgütern sind nicht so frei, dass sie über ihre Besitztümer einfach nach Gutdünken verfügen könnten. Der Staat etwa ist haushaltsrechtlich daran gehindert, sein Eigentum unter Wert abzugeben. So heißt es in § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung (und praktisch wortgleich in allen Haushaltsordnungen der Länder): „Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert abgegeben werden.“ Diese Regel kennt Ausnahmen, aber diese müssen ausdrücklich festgelegt werden.

Auf Bundesebene gibt es seit 2016 – 18 Jahre nach der Washingtoner Konferenz – einen entsprechenden Haushaltsvermerk. Kulturgut, „das seinen Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde“, darf danach auch unentgeltlich herausgegeben werden, und zwar insbesondere dann, wenn dem eine entsprechende Empfehlung der Beratenden Kommission NS-Raubgut vorausgegangen ist. Auf Länderebene sind dem bislang nur Baden-Württemberg (2019) und Bayern (zunächst mit Einschränkungen, seit 2021 dann vorbehaltlos) gefolgt. In allen anderen Ländern, genau wie in den Kommunen, gibt es bis heute keine vergleichbaren Regelungen. Jede Restitution beginnt bei Null, in jedem neuen Fall muss erneut geprüft werden, wie selbst ein eindeutig begründetes Restitutionsbegehren umgesetzt werden kann. Moral kann eben nicht einfach in Recht überführt werden. Bei einer aus juristischer Sicht grundlosen Weggabe staatlicher Vermögenswerte droht eine Strafverfolgung wegen Untreue.

**III.** Auf privater Ebene findet sich ein äquivalentes Problem im Stiftungsrecht. Dort gilt der Grundsatz der Vermögenserhaltung, der es prinzipiell verbietet, das Grundstockvermögen einer Stiftung zu einem anderen als dem Stiftungszweck

einzusetzen. Da kaum eine Stiftung zum Zweck der Restitution von Raubkunst gegründet worden sein dürfte, bleibt die Rückgabe von Raubgut von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig. In letzter Instanz ist das meist das zuständige Ministerium. Ohne einen entsprechenden politischen Willen kann eine Stiftung also selbst dann nicht ohne Schwierigkeiten restituieren, wenn über die NS-Verfolgungsbedingtheit ihres Vermögens keine Zweifel bestehen; auch hier braucht das weiche, unverbindliche Regime der Moral handfeste Schützenhilfe, um nicht an den Anforderungen des Rechts zu scheitern.

Zu welch sonderbaren Verrenkungen das Nebeneinander von Recht und Moral in diesem Bereich führen kann, hat zuletzt die Bundesregierung vor Augen geführt, als sie im Februar 2021 für eine bereits fast abgeschlossene Reform des Stiftungsrechts hektisch eine neue Gesetzesbegründung vorlegte. Die damalige Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Monika Grütters, ließ sich dazu zitieren, es sei „gut, dass die Klarstellung in der Gesetzesbegründung zum neuen Stiftungsrecht die freiwillige Rückgabe von Kulturgut auch aus Stiftungsvermögen erleichtert“. Das war schon deshalb bemerkenswert, weil es in einem Rechtsstaat nicht Aufgabe von Gesetzesbegründungen ist, die Rechtslage zu ändern. Diese Aufgabe kommt vielmehr den Gesetzen selbst zu. In dieser Hinsicht aber hatte der Entwurf nichts Neues zu bieten. Das bereits seit 2018 erörterte Gesetz gestattet es Stiftungen, unter bestimmten Bedingungen vom Grundsatz der Vermögenserhaltung abzuweichen, macht dies aber weithin von der Zustimmung der Aufsichtsbehörden abhängig und sieht zudem vor, dass der Vermögensverlust anderweitig wieder ausgeglichen wird, also etwa durch Spenden oder Vermögenserträge. Das ist bei der Rückgabe von NS-Raubgut keine besonders realistische Option; konkret würde sie wohl verlangen, dass für ein restituiertes Werk Wertersatz in Form von Spenden erfolgt. Gleichwohl erklärte die 2021 eingeschobene Gesetzesbegründung, der Handlungsspielraum einer Stiftung müsse künftig von ihrem „wohlverstandenen Interesse“ bestimmt werden, und dazu gehöre auch ein mögli-

cher Reputationsverlust, sollte sich eine Stiftung einem gerechtfertigten Restitutionsanspruch entziehen. Inwieweit die Behörden vor Ort aus dieser ziemlich deutungs offenen Vorgabe einen generalisierbaren Maßstab für die Stiftungsaufsicht gewinnen, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Dieser eigentümliche Aktivismus der Bundesregierung ist nur daraus zu erklären, dass die jahrelange Untätigkeit in diesem Feld politisch nicht länger tragbar war. Nachdem Restitutionsansprüche gegen Stiftungen immer wieder mit dem Argument zurückgewiesen worden waren, sie seien zwar politisch erwünscht, aber leider juristisch nicht durchführbar, blieb es einer kleinen Nürnberger Stiftung vorbehalten, die Rolle des Züngleins an der Waage zu übernehmen. Auch dort hatte man die Erben eines jüdischen Vorbesitzers mehrere Jahre lang hingehalten, bis man ihnen schließlich erklärte, man werde weder restituieren noch Wertersatz leisten können. Der Fall war nicht nur deshalb so empörend, weil die Stiftung selbst für das Jahr 1938 die Verfolgung der deutschen jüdischen Bevölkerung anzweifelte, sondern auch, weil sie lediglich formal eine private Einrichtung war, tatsächlich aber fast vollständig in den Händen der Nürnberger Musikhochschule lag. Es bestand daher der Verdacht, dass es hier der Staat selbst war, der sich hinter juristischen Hindernissen versteckte, die er ohne Schwierigkeiten aus dem Weg hätte räumen können.

**IV.** Insofern zieht die ungebremste Kollision von Recht und Moral beim Umgang mit NS-Raubgut noch immer große Probleme nach sich. Mitunter wirkt das Feld so, als liege es in der Zuständigkeit einer Feuerwehr, die löscht, wenn sie gerufen wird, aber nie mehr als den gerade lodernden Brand sieht. Üblicherweise werden solche strukturellen Probleme irgendwann zum Gegenstand eines Gesetzes gemacht. Es ist daher nicht verwunderlich, dass seit 1998 in regelmäßigen Abständen der Ruf nach einem Restitutionsgesetz laut wird. Auch die Ampel-Koalition diskutiert derzeit wieder darüber. Ein Gesetz hätte den Vorteil, dass es die geschilderten Friktionen zwischen Recht und Moral ein wenig mildern würde. Wenn

es einen gültigen Rechtstitel auf die Herausgabe eines Kunstwerks gibt, dann würde es mit Haushalts- oder Stiftungsrecht wohl sehr viel weniger Schwierigkeiten geben. Allerdings ließe sich dieses Ziel auch ohne Gesetz erreichen, etwa durch eine entsprechende Anweisung an die Stiftungsaufsicht oder einen Haushaltsvermerk.

Umgekehrt darf man nicht vergessen, dass auch ein Gesetz seine Schattenseiten hat. Ohne Rechtsweg ist es nicht zu haben. Ein Gesetz würde die Entscheidung für oder gegen eine Restitution juridifizieren und den Gang vor die Gerichte eröffnen. Ausgerechnet eine der historisch schwierigsten Fragestellungen würde damit dem Urteil von Juristen anvertraut, einem Berufsstand also, der weder durch Ausbildung noch durch Praxis auf ethisches Gespür, politisches Feingefühl oder vergangenheitspolitische Sensibilität vorbereitet ist. Ein Restitutionsverfahren erfordert umfassende wirtschafts-, sozial- und kunstgeschichtliche Expertise, die in juristischen Erwägungen lediglich eine Ergänzung findet. Eine gesetzliche Regelung kann hier leicht verkürzend wirken.

Wichtiger wäre es daher wohl, für das gegenwärtige Regime der Moral stärkere Institutionen zu schaffen, also etwa die einseitige Anrufbarkeit der *Beratenden Kommission* einzuführen und auf diese Weise das Ärgernis zu beenden, dass sich die öffentliche Hand einem Streitschlichtungsmechanismus entziehen kann, den sie selbst ins Leben gerufen hat. Dazu würde es gehören, die Vielschichtigkeit von NS-verfolgungsbedingten Verlustatbeständen wissenschaftlich aufzubereiten und in ihrer ganzen historischen, politischen, wirtschaftlichen und juristischen Komplexität darzustellen. Das alles würde Recht und Moral nicht miteinander aussöhnen; aber ein bisschen näherbringen wohl schon.

---

**PROF. DR. BENJAMIN LAHUSEN**  
Professur für Bürgerliches Recht und  
Neuere Rechtsgeschichte  
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder  
Lahusen@europa-uni.de